

**Satzung für den
Förderverein Palliativstation im St. Agnes-Hospital Bocholt
des Klinikums Westmünsterland**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativstation im St. Agnes-Hospital Bocholt des Klinikums Westmünsterland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bocholt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der stationären und ambulanten palliativen Versorgung in der Region Bocholt. Der Verein setzt sich dafür ein,
 - > flächendeckend eine bestmögliche, d.h. gezielte und wohnortnahe, Begleitung und Versorgung von schwerstkranken Menschen mit ihren Kernbedürfnissen in der Lebensendphase unter Erhaltung von Autonomie und Würde zu gewährleisten,
 - > Leben und Sterben in der individuell gewünschten Umgebung unter Begleitung und Entlastung auch der Angehörigen und Freunde zu ermöglichen und
 - > die Fürsorgekompetenz von Angehörigen und Freunden zu stärken, ihnen Unterstützung und Begleitung zu bieten und die Integration eines würdevollen Sterbens in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein zu befördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - > die finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung ambulanter und stationärer palliativer Versorgung sowie aller damit verbundenen und sie unterstützenden Dienste,
 - > die Ergänzung und Verbesserung dieser Ausstattung auch durch die Bereitstellung geeigneter Sachmittel und Dienstleistungen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln nicht finanziert werden können, aber zur sachgemäßen Pflege und umfassenden Betreuung von Patienten wünschenswert sind,
 - > die finanzielle Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von ärztlichem und nicht-ärztlichem, in der Palliativmedizin sowie deren unterstützenden Feldern – wie beispielsweise der Seelsorge, der Sozialarbeit, der Psychologie oder der physikalischen Therapie – tätigem Personal,
 - > die finanzielle und tätige Hilfestellung, Unterstützung und Beratung bei der Inanspruchnahme von Therapieleistungen, die – wie etwa Musiktherapie, Kunsttherapie oder tiergestützte Therapieformen – von den Krankenkassen nicht finanziert werden,

- > die finanzielle Förderung anderer, für die Betreuung und Versorgung von Patienten mit einer nicht heilbaren und fortgeschrittenen Erkrankung notwendiger oder wünschenswert erscheinender Maßnahmen (z.B. das Erfüllen von „letzten Wünschen“, die Übernahme von Kosten für Besuche von Familienangehörigen, die anderweitig nicht finanzierbar sind, etc.), wobei finanziell förderfähig nur Personen im Sinne des § 53 AO sind, sowie
 - > die finanzielle oder tätige Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch die lebensverkürzende Erkrankung entstandene Notsituation lindern sollen, wobei finanziell förderfähig nur Personen im Sinne des § 53 AO sind.
- (3) Daneben wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Förderung der Vernetzung, Kooperation und Zusammenführung von Menschen, Initiativen, Professionen und Institutionen, die an der Begleitung und Versorgung von Menschen am Lebensende beteiligt sind, und die Unterstützung des interdisziplinären Austauschs zwischen den beteiligten Professionen.
 - (4) Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Förderung des Interesses an und des Engagements für palliative Versorgung und die Unterstützung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - (5) Für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke und Aufgaben wird der Verein Geld- und Sachmittel, insbesondere in Form von Spenden, Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen, einwerben.
 - (6) Der Verein darf auch einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zuwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige und nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinschädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur, wenn dieser aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, wenn er hierfür Bedarf sieht, und im Übrigen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Kontaktadresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich – bei juristischen Personen durch einen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter – oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Eine Mitgliederversammlung muss nicht zwingend als räumliche Zusammenkunft aller Organmitglieder an einem Ort stattfinden. Sie kann nach Ermessen des Vorstands auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden oder durch Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ersetzt werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann grundsätzlich mittels aller Medien erfolgen, die eine „telekommunikative“ Präsenz und damit eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Insbesondere sind also Telefon- und Videokonferenzen statthaft. Voraussetzung für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist lediglich, dass Mitgliedern, denen aus technischen oder sonstigen Gründen die Teilnahme nicht möglich ist, ermöglicht wird, vor der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich gegenüber dem Vorstand auszuüben; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt. Das schriftliche Umlaufverfahren soll nur subsidiär zur Anwendung kommen. Es ist maximal zweimal in Folge statthaft. Es sind dabei in jedem Fall alle Mitglieder an der Beschlussfassung zu beteiligen, d.h. jedem Mitglied ist nachweisbar Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen, und es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder in der vorgesehenen Frist ihre Stimme schriftlich abgegeben haben; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand organisiert seine Arbeit in eigener Verantwortung. Er ist dabei an gesetzliche Form- und Verfahrensvorschriften nicht gebunden. Insbesondere kann er Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen treffen, etwa durch telefonische Absprache, auf schriftlichem Wege oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung; Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder mit dem vorgesehenen Weg der Beschlussfassung einverstanden sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat, und zwar vorrangig für die palliative und hospizliche Versorgung von schwerkranken und sterbenden Menschen.

Bocholt

19.07.2021

Ort

Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

A. Joch

[Signature]

[WIEMER]

[Signature]

[Vohmeier]

[Signature]

IS. Rotenuser

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

u. Müller

V. J. James
C.

Ayherst

C. Wissing

Silke Wolf

J. Müller

10. Gründer

Christen Zupmann

Hankmann

Philo

T. Bock

H. Kemper

A. Byhoff